

Anzeige über den Erwerb von Waffen

Stand: 01.07.2021



KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM
LUITPOLDPLATZ 1,76726 GERMERSHEIM

Hinweis:

Der Erwerb von Waffen ist gem. § 37a WaffG der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zur Eintragung vorzulegen bzw. eine neue zu beantragen. Bei erstmaliger Erteilung ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Sportschützen dürfen gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG innerhalb von sechs Monaten nicht mehr als zwei Schusswaffen erwerben (sog. Erwerbsstreckungsgebot).

Zutreffendes bitte ankreuzen

Angaben zu meiner Person:

Name, Vorname(n)	
geboren am:	in:
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
Telefon / E-Mail:	Hinweis: freiwillige Angabe (für Rückfragen)

Ich habe folgende Waffen erworben:

Hinweis: Angaben bitte möglichst NWR-konform
(Hilfestellung unter www.xwaffe.de)

siehe beigefügte Anlage

Hinweis: Bei Bedarf bitte Nachweis, z.B. Kaufbeleg beifügen
und auf Anlage verweisen oder Beiblatt verwenden.

Kategorie <i>Kat. B</i>	Art der Waffe <i>halbautomatische Pistole</i>	Kaliber <i>9mmLuger</i>	Hersteller <i>Walther</i>	Modell <i>P99Q</i>	Seriennummer <i>123456789</i>

Erwerbsdatum:

Tag, Monat, Jahr	! Wichtiger Hinweis: Maßgeblich ist der Tag, an dem Sie die <u>tatsächliche Gewalt</u> über die Waffe ausgeübt haben.
------------------	---

Art meiner Erwerbsberechtigung:

Hinweis: Bei Bedarf bitte Kopie beifügen

- gültiger Jagdschein
- Waffenbesitzkarte
- _____

Nummer:	ausgestellt von:
ausgestellt am:	gültig bis:
bei Sportschützen: Angaben zur Sportordnung / Disziplin:	

Angaben über den Überlasser:

- Waffenhändler:
- Herr / Frau:

Firma bzw. Name, Vorname:
Anschrift:

Erklärung:

Weitere Anmerkungen:

Hiermit beantrage ich die Eintragung in die beigefügte eine neu auszustellende
Waffenbesitzkarte.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe und meine Angaben vollständig sind und diese der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gem. § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Waffengesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung holt die Behörde gem. § 5 und 6 WaffG eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und eine Auskunft der örtlichen Verfassungsschutzbehörde ein.

Hinweis zur Gebührenerhebung:

Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebührenfestsetzung beruht auf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung.